


 DGB

 Deutscher Gewerkschaftsbund  
 Region Köln-Bonn

 Hans-Böckler-Platz 1  
 50672 Köln

 Tel. 0221 – 500032-0  
 Fax 0221 – 500032-20  
 Mail Koeln@DGB.de

DGB Region Köln-Bonn. • Hans-Böckler-Platz 1 • 50672 Köln

 Stadt Köln - Der Oberbürgermeister  
 Amt für öffentliche Ordnung  
 Gewerbeabteilung / Ralf Kautz  
 Willy-Brandt-Platz 3  
 50679 Köln

 Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
 ver.di Bezirk Köln

 Hans-Böckler-Platz 9  
 50672 Köln

 Tel 0221 - 48558-0  
 Fax 0221 - 48558-309  
 Mail Bezirk.Koeln@verdi.de

## Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2017

Sehr geehrter Herr Kautz,

mit Mail vom 25. August 2016 haben Sie uns um eine Stellungnahme zu den beantragten Sonntagsöffnungen 2017 gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Nach Prüfung der 145 Seiten (!) kommen wir zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Begründungen bzw. Anlassveranstaltungen verkaufsfördernde Maßnahmen des lokalen Einzelhandels sind, die ausschließlich darauf zielen, eine Sonntagsöffnung zu begründen. Sie sind aus unserer Sicht nicht geeignet, in die verfassungsmäßig festgeschriebene Sonntagsruhe einzugreifen.

Nach § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. In § 10 ArbZG werden Branchen definiert, in denen von der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe abgewichen werden darf. Der Einzelhandel gehört definitiv nicht zu diesen Branchen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07, 1BvR2858/07) darauf hingewiesen, dass ein besonderer Anlass notwendig ist, um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen im Einzelhandel zu rechtfertigen. Weiter führte das Gericht aus: „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.“ Nach Auffassung des Gerichts muss ein erkennbares öffentliches Interesse vorliegen.

Dieses öffentliche Interesse können wir in keinem Fall feststellen.

Mit Urteil vom 26. November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht ergänzend herausgestellt, dass Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe nur möglich sind,

22.09.2016

sofern sie zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind und die damit verbundenen Arbeiten objektiv nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Auch wenn sich das Urteil primär auf die Sonntagsarbeit in Videotheken, Bibliotheken und Call Centern bezieht, hat es eine deutliche Signalwirkung auf die Sonntagsarbeit in allen Branchen – einschließlich des Handels.

Wir erkennen bei keiner der beantragten Sonntagsöffnungen einen erforderlichen Grund im Sinne dieser Rechtsprechung.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Jörg Mährle  
Gewerkschaftssekretär  
DGB-Region Köln-Bonn



Britta Munkler  
Stellvertretende Geschäftsführerin  
ver.di Bezirk Köln